

**Schieds- und Schlichtungsstelle
DWBO e.V.**

II-26/15

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Dienststellenleitung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Frau Lauterbach und Herrn Michael als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20.05.2015

b e s c h l o s s e n:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten über die Zuständigkeit einer Einigungsstelle auf der Grundlage von § 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO.

Die Antragsgegnerin betreibt ein Krankenhaus, ein Altenpflegeheim, eine Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung und hält Angebote für ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung vor. Sie gehört zum Unternehmensverbund E, Stiftung Bürgerlichen Rechts.

Seit Herbst vergangenen Jahres sind die Antragsgegnerin und die bei ihr gebildete Mitarbeitervertretung, die Antragstellerin, im Gespräch über den Abschluss einer Notlagendienstvereinbarung bzw. über den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote nach § 17 AVR DWBO. Nachdem zwischen den Parteien im Rahmen von Verhandlungen am 04.12.2014 keine Einigung im Hinblick auf den Abschluss einer Notlagendienstvereinbarung erzielt werden konnte, zeigte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.12.2014 der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) die Aufnahme der Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote i.S.v. § 17 AVR DWBO schriftlich an. Mit Schreiben vom 24.02.2015 an die Antragstellerin beantragte die Antragsgegnerin die Bildung einer Einigungsstelle zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote unter Berufung auf § 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO. Mit Schreiben vom 27.03.2015 forderte die Antragsgegnerin die AK DWBO gem. § 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO auf, einen Vorsitzenden für die Einigungsstelle zur Verhandlung über eine Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote zu bestimmen. Mit dem am 24.03.2015 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die antragstellende Mitarbeitervertretung die Feststellung der Unzuständigkeit der Einigungsstelle sowie mit ihrem Hilfsantrag die Feststellung der Unzulässigkeit der Einigungsstelle bzw. die Unbegründetheit des Antrages der Antragsgegnerin auf Bildung einer Einigungsstelle.

Sie trägt zur Begründung im Wesentlichen vor: gem. § 35 Abs. 3 b MVG DWBO habe die Antragstellerin dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten würden, wozu auch die AVR DWBO gehöre.

Sie sei der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 17 AVR DWBO für die Errichtung einer Einigungsstelle nicht vorliegen würden, so dass sich hieraus die Antragsbefugnis ergebe.

Es werde bestritten, dass eine schwierige Wettbewerbssituation gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 AVR DWBO vorliege welche absehbar dazu führen würde, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabelle nicht aufrechterhalten werden könnten. Die defizitäre Lage der Antragsgegnerin beruhe nicht auf einer Ausnahmesituation sondern auf einer in strukturellen Defiziten gegründeten Dauerkrise. Zur Bewältigung dieser Krise seien jedoch die Mechanismen des § 17 AVR DWBO nicht gedacht, so dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Notlagendienstvereinbarung i.S.d. Norm nicht vorliegen würden mit der weiteren Folge, dass eine Einigungsstelle nicht eingeschaltet werden dürfe, diese vielmehr unzuständig sei. In jedem Fall sei der Hilfsantrag zulässig bzw. begründet, denn die Voraussetzungen für die Bildung einer Einigungsstelle würden nicht vorliegen.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass eine Einigungsstelle zur Verhandlung über eine Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gem. § 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO zwischen der Antragsgegnerin und Antragstellerin gemäß Antrag der Antragsgegnerin vom 24.02.2015 unzuständig ist,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Antrag der Antragsgegnerin vom 24.02.2015 auf Bildung einer Einigungsstelle zur Verhandlung über eine Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gem. § 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anlage 7 AVR DWBO unzulässig, hilfsweise unbegründet ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie hält sowohl den Haupt – als auch den Hilfsantrag für unzulässig. Die Schiedsstelle sei gem. § 60 Abs. 1 MVG.EKD für Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Anwen-

dung dieses Kirchengesetzes (des MVG.EKD) zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

Eine solche Streitigkeit liege offensichtlich nicht vor, wenn über die Frage, ob eine Einigungsstelle gem. § 17 AVR DWBO errichtet werden könne oder nicht, gestritten werde. Auch der Hinweis auf § 35 Abs. 3 Buchst. b MVG.EKD ändere an der Beurteilung der Rechtslage nichts. Diese Norm weise der Mitarbeitervertretung Überwachungsaufgaben dahingehend zu, ob der Dienstgeber zugunsten der Mitarbeiter bestehenden Rechtsnormen einhalte. Das Überwachungsrecht bestehe jedoch nur gegenüber dem Dienstgeber und nicht gegenüber Dritten. Letztlich bezwecke die Antragstellerin mit den vorliegenden Anträgen in die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der AK DWBO einzuschränken.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag sind unzulässig.

1. Der auf Feststellung gerichtete Antrag, dass eine Einigungsstelle zur Verhandlung über eine Dienstvereinbarung gem. § 17 Abs. 8 AVR DWBO unzuständig sei, ist unzulässig.

- a) Die Zuständigkeit der Kirchengenichte bzw. diejenige der Schieds- und Schlichtungsstelle des DWBO ergibt sich aus § 60 MVG EKD. Gem. § 60 Abs. 1 MVG.EKD entscheiden die Kirchengenichte über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

Das zur Entscheidung gestellte Feststellungsbegehren stellt keine Streitigkeit dar, die sich aus der Anwendung des MVG.EKD zwischen den jeweils Beteiligten ergibt. Anders als das Betriebsverfassungsgesetz enthält das MVG.EKD keine Vorschriften zur Rege-

lung eines gerichtlichen Verfahrens oder zur Zuständigkeit der Kirchengengerichte in Bezug auf die Errichtung bzw. Besetzung einer Einigungsstelle. Die Rechtsgrundlage hierfür befindet sich nicht im MVG.EKD, sondern im § 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO.

Nur hier wird für den Sonderfall einer nicht zustande gekommenen Dienstvereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle erwähnt und deren Etablierung festgelegt. Eine § 76 BetrVG vergleichbare Vorschrift, auf die auch § 98 ArbGG Bezug nimmt, existiert im MVG nicht. Entscheidungen der Schiedsstelle die Frage von Dienstvereinbarungen betreffend sind vielmehr der Kompetenz der Schiedsstelle ausdrücklich entzogen, wie sich aus § 60 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 MVG EKD ergibt. Dies ist auch nur konsequent, da die Dienstvereinbarung als Rechtsinstrument des MVG zur freiwilligen Normsetzung der Betriebsparteien verstanden wird, deren Regelungsmacht und Regelungsumfang in § 36 MVG EKD beschrieben ist. Die Dienstvereinbarung dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dritten Weges und stärkt die Autonomie der Betriebspartner. Die Schiedsstelle darf daher weder den Abschluss einer Dienstvereinbarung durch eine Entscheidung durchsetzen noch ihn durch eine Entscheidung verhindern. Dies obliegt allein bei Scheitern einer Dienstvereinbarung der Einigungsstelle die die Dienstvereinbarung durch ihren Spruch herstellt bzw. ersetzt.

Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob gem. § 17 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO eine Einigungsstelle errichtet werden darf oder nicht, stellt daher keine Streitigkeit aus dem MVG.EKD dar. Für eine Entscheidung hierrüber ist die Zuständigkeit der Schiedsstelle nicht gegeben.

- b) Der Mitarbeitervertretung steht für den vorliegenden Antrag auch keine Antragsbefugnis zu. Insbesondere gründet sich diese nicht auf § 35 Abs. 3 MVG.EKD. Die in § 35 Abs. 3 MVG.EKD geregelten Aufgaben der Mitarbeitervertretung begründen keine Zuständigkeit der Schiedsstelle zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag.

Die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass der Dienstgeber die zugunsten der Mitarbeiter bestehenden individuell für diese wirkenden Rechtsnormen beachtet. Das Überwachungs- und Kontrollrecht der Mitarbeitervertretung bezieht sich mithin ausschließlich auf Handlungen des Dienstgebers gegenüber Belegschaft, die einen Rechtsverstoß vermuten lassen könnten.

Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um einen Rechtsverstoß der Antragsgegnerin, sondern um ein Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission, die die Bestimmungen der AVR umsetzt.

Nicht der Dienstgeber entscheidet über die Einsetzung und Besetzung der Einigungsstelle, sondern die Arbeitsrechtliche Kommission, die auf Grund der fehlenden Einigung der Betriebspartner tätig werden muss. Die Schiedsstelle würde mithin, wenn sie die Einsetzung und Besetzung der Einigungsstelle durch einen Spruch verhindern würde, in die Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission eingreifen. Die Antragstellerin verkennt offensichtlich, dass es grundsätzlich nach dem Verständnis des MVG den Betriebspartnern obliegt für sie relevante Fragen in dem durch das Gesetz gestatteten Umfang durch Dienstvereinbarungen selbst zu regeln. Nur dann, wenn diese (freiwillige) Dienstvereinbarung nicht zustande kommt, wird auf Antrag die Einigungsstelle tätig. Deren Spruch ist das Surrogat für die nicht zustande gekommene Dienstvereinbarung; er dient dazu die Blockadesituation in der Einrichtung zu beenden. Es ist ausschließlich Sache der Beteiligten darüber zu entscheiden, ob sie den in der AVR vorgegebenen Weg gehen wollen oder nicht. Ruft eine der beiden Seiten die Einigungsstelle an, wird die an sich bestehende Dienstvereinbarungsautonomie an die dafür vorgesehene Stelle ohne weiteres abgegeben und das weitere Prozedere entsprechend Anl. 7 AVR DWBO in Gang gesetzt.

Es obliegt gem. § 3 der Anl. 7 AVR DWBO dann ausschließlich der Einigungsstelle und nicht etwa der Schiedsstelle ihre Zuständigkeit zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zu überprüfen und deren Inhalt festzulegen.

Rechte von Mitarbeitern, für die die Antragstellerin einzutreten hat, würden allerdings selbst dann nicht verletzt, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission unter Verkennung der Rechtslage gem. Anl. 7 AVR DWBO tätig wird.

2. Auch der Hilfsantrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Hier begehrt sie, dass der Antrag der Dienstgeberseite auf Bildung einer Einigungsstelle gem. 17 Abs. 8 in Verbindung mit Anl. 7 AVR DWBO unzulässig bzw. unbegründet sei. Zunächst wird auf das oben unter 1. gesagte verwiesen.

Ein vorbeugender Rechtsschutz dergestalt, dass durch die Schiedsstelle das in der AVR geregelte Verfahren bei nicht Zustandekommen einer Dienstvereinbarung verhindert werden könnte, ist rechtlich nicht gegeben.

Der Antrag der Dienststellenleitung auf Anrufung der Einigungsstelle ist das zulässige in § 17 Abs. 8 AVR DWBO geregelte Verfahren um den Fortgang der Verhandlungen zu erreichen. Dieser Antrag ist nicht etwa unzulässig, sondern ausdrücklich so vorgesehen. Auch die Mitarbeitervertretung hätte diesen Antrag stellen können, ohne dass die Dienstgeberseite dies hätte verhindern können. Das in der AVR vorgesehene Verfahren wird vielmehr allein durch das Stellen des Antrages von einer Seite in Gang gesetzt.

Fragen der Begründetheit dieses Antrages stellen sich zu diesem Zeitpunkt nicht. Sie sind auch nicht von der Schiedsstelle zu entscheiden, sondern von der dann einzusetzenden Einigungsstelle.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 63 MVG.EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Be-

schwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 20.05.2015

gez. M a r e w s k i